

RS UVS Kärnten 1995/07/07 KUVS- 1450/11/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1995

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte trotz der anfänglichen Zustimmung dadurch, daß er der Aufforderung, in das Gendarmeriefahrzeug einzusteigen, um zum Zweck der Durchführung des Alkotests auf dem Gendarmerieposten mitzukommen, nicht Folge geleistet, verantwortet er den verwaltungsstrafrechtlichen Vorwurf der Alkotestverweigerung gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at